

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
(Version 05/2024) zum Auftragsschreiben
der HSMB Bau GmbH für Lieferanten**

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der angegebenen Version gelten für die von der Firma HSMB BAU GMBH (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt) beauftragten Aufträge und abgeschlossenen Verträge an bzw. mit dem Auftragnehmer (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt).

I. Geltungsbereich und Allgemeines

- i. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der HSMB Bau GmbH als Auftraggeber.
- ii. Vertragssprache ist Deutsch.
- iii. Die HSMB Bau GmbH akzeptiert keine abweichenden Bedingungen. Dies gilt auch für den Fall, dass solche abweichenden Bedingungen an die HSMB Bau GmbH übersandt und entgegengenommen werden.
- iv. Die konkreten Leistungen und Pflichten ergeben sich aus den jeweilig ausschlaggebenden Auftragsunterlagen und Ausführungsunterlagen.
- v. Als Auftragsunterlagen bzw. Ausführungsunterlagen sind folgende Unterlagen anzusehen:
 - a) Das Auftragsschreiben mit den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (Version 01/2020).
 - b) Die Ausschreibung (inklusive Beilagen) sowie das Angebot des AN. Allfällig übermittelte Geschäftsbedingungen bzw. Vertragsbedingungen des AN für welche Bereiche auch immer werden nicht Vertragsinhalt. Es werden ausschließlich die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG Vertragsinhalt.
 - c) Die auf der Baustelle ausgehängten oder sonstige woanders sichtbar gemachte Baustellenordnung.
 - d) Vereinbarte oder von dem AG vorgelegte Bauzeitpläne und Terminpläne.
 - e) Die rechtskräftige Baubewilligung sowie behördlich genehmigte (bzw. zu genehmigende) Konstruktions- und Baupläne, inkl. der technischen Unterlagen, Ausführungspläne, Detailpläne und weitere behördliche Anforderungen (insbesondere Beschreibungen, Pläne, Muster, Zeichnungen) sowie die Meldung allfälliger Subunternehmer.
 - f) Alle für den Auftrag geltenden gesetzliche Bestimmungen (insbesondere OIB-RL), ÖNORMEN und DINs, inkl. technische Verarbeitungs-, Verlege- und Ausführungs-Richtlinien oder andere Richtlinien.
 - g) Zudem alle anerkannten Regeln der Technik. Auf die jeweilige Weiterentwicklung der Standards und Regeln der Technik hat der AN während Leistungserbringung Acht zu geben und sich gegebenenfalls anzupassen.

vi. Vertragsabschluss:

- a) Sofern vertraglich nicht anderes vereinbart wird, entsteht die rechtsverbindliche Geschäftsbeziehung mit der Übermittlung des beidseitig unterschriebenen Bauvertrages an den AG.
- b) Die jeweiligen Einzelheiten ergeben sich aus dem Auftragsschreiben, dem Bauvertrag inkl. der hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und den ausschlaggebenden Datenschutzbestimmungen.

vii. Leistungsänderung:

- a) Dem AN ist es untersagt, eigenmächtig Änderungen hinsichtlich der vereinbarten Leistungen oder Gewerken oder der Ausführung vorzunehmen.
- b) Der Auftraggeber hat das Recht, auf Leistungen und bzw. oder auf einzelne Positionen zu verzichten. Die Preise der übrigen Positionen oder Teile des Angebots dürfen dadurch nicht vom AN erhöht werden.
- c) Alle Zusatzleistungen oder Nachtragsarbeiten oder sonstigen nicht im Leistungsverzeichnis enthaltene Tätigkeiten bedürfen ein schriftliches Angebot durch den AN und setzen daraufhin einen schriftlichen Auftrag durch den Auftraggeber voraus. Sollten für diese Arbeiten bzw. Leistungen keine Einheitspreise im Hauptangebot ausgewiesen worden sein, werden die neuen Kosten/Preise auf derselben Kalkulationsgrundlage wie im Hauptangebot verrechnet. Die bisher geltenden Zahlungsbedingungen und Rabatte sind zu berücksichtigen.
- d) Der Auftraggeber kann im Verlauf der Arbeiten Änderungen am Bauprojekt sowie in den Plänen vornehmen oder einzelne Ausschreibungsleistungen gänzlich fallen lassen. Diese Änderungen sind für den AN verpflichtend, indem der Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung (E-Mail ist zulässig) an den AN übersendet. Die schriftlichen Vorgaben sind sohin verpflichtend zu berücksichtigen.
- e) Neben den Leistungsänderungen in Pkt. I vii, d), ist der Auftraggeber auch dazu berechtigt, angeführte Mengen zu erhöhen oder zu vermindern. Solche Leistungsänderungen haben keine Auswirkung auf die vereinbarten Einheitspreise für die verbleibenden Positionen.
- f) Der Punkt 7.4.4. der ÖNORM B 2110 findet keine Anwendung auf diesen Vertrag und seinen Inhalt. Die Möglichkeit für die Setzung eines neuen Einheitspreises bei Unterschreitung der ursprünglich angegebenen Menge um 20 % wird ausdrücklich abbedungen.
- g) durch diese abzuzeichnen und müssen folgende Informationen beinhalten:

viii. Weitergabe:

- a) Die Weitergabe des erteilten Auftrages – unabhängig ob wesentliche oder unwesentliche Leistungen betroffen sind – an Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- b) Auf Wunsch des Auftraggebers, sind aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, welche die technische, fachliche oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder

Geeignetheit des Subunternehmers für die Ausführung der jeweiligen Leistung belegen.

- c) Die datenschutzrechtlichen sind allfälligen Subunternehmern zur Kenntnis zu bringen und zu überbinden.
- d) Der Auftraggeber darf die angebotenen Leistungen, Arbeiten oder Lieferungen an einen oder an mehrere Auftragnehmer vergeben. Dies berechtigt den AN nicht zu Ersatzansprüchen gegen den Auftraggeber oder die angegebenen Einheitspreise zum Nachteil des Auftraggebers abzuändern.

II. Weitere vom Auftrag umfasste Leistungen

- i. Neben den vertraglich festgehaltenen Leistungen gemäß Auftragsunterlagen bzw. Ausführungsunterlagen, sind noch weitere Leistungen vom AN zu berücksichtigen:
- ii. Sämtliche Unterlagen, welche dem AN überlassen bzw. übergeben werden, sind von diesem zu prüfen und mit den örtlichen und tatsächlichen Baumaßnahmen zu vergleichen. Abweichungen vom Leistungsverzeichnis (insbesondere Maße, Massen und Kalkulation) sind dem Auftraggeber schriftlich unverzüglich mitzuteilen. Nach Auftragserteilung werden Forderungen aufgrund von unrichtiger Beurteilung von Massen, Kalkulationsfehlern oder sonstigen Erschwernissen nicht anerkannt.
- iii. Die Arbeitsstelle bzw. die Baustelle ist vom AN während der Ausführung seiner Tätigkeiten sauber zu halten und täglich zu reinigen. Die Baustelle ist gereinigt und säuberlich zu übergeben. Bei Verunreinigungen durch den AN (zu welchem Zeitpunkt auch immer) sowie bei Nicht-Durchführung der täglichen Reinigungen wird auf Kosten des AN gereinigt bzw. auf Kosten des AN die Verunreinigung entfernt.

III. Ausführungsfrist

- i. Der AN hat die Leistungen gemäß den Terminen laut Bauzeitplan zu erbringen und vor Beginn des Auftrages zu prüfen, dass er die Leistungen innerhalb dieser Frist zeitgerecht und fachgerecht, insbesondere ohne Mängel oder Schäden, ausführen kann.
- ii. Der AN steht für den Verzug und die daraus resultierenden Schäden voll ein, wenn dessen Ursachen bei ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder der Qualität der von ihm verwendeten Materialien oder Geräten liegen. In solch einem Fall hält der AN den Auftraggeber vollkommen klag- und schadlos.
- iii. Bei Nicht-Einhaltung der Ausführungsfristen wird eine Vertragsstrafe von 0,5 % der Auftragssumme pro Kalendertag an den AN verrechnet. Die Vertragsstrafe wird unabhängig vom Verschulden fällig und unterliegt bei grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Darüberhinausgehende Forderungen sowie Schadensersatzansprüche und dergleichen stehen dieser Regelung nicht entgegen und können vom Auftraggeber zusätzlich geltend gemacht werden.

IV. Preise und Kosten

- i. Die Angebotspreise müssen als Festpreise vom AN ausgewiesen werden. In den Preisen sind alle erforderlichen Leistungen, Lieferungen und Nebenleistungen berücksichtigt; insbesondere sind das soziale Abgaben, Steuern, Kosten der Baustelleneinrichtung, erforderliche Maßnahmen für die Einhaltung ortspolizeilicher bzw. baurechtlicher bzw. rechtlicher Vorschriften, Kosten der Sicherung der Materialien und Arbeiten gegen Diebstahl und Beschädigung jeglicher Art bis zur endgültigen Übernahme durch den Bauherrn, Transport- und Fahrtkosten, Kosten der fachgerechten Lagerung etc.
- ii. Die unveränderlichen angebotenen Festpreise gelten bis zur mängelfreien Übernahme durch den Auftraggeber bzw. den Bauherren. Dies gilt auch für den Fall, wenn Leistungen in (Teil)Abschnitten erbracht werden. Die jeweiligen Leistungspositionen gelten als unveränderlich.
- iii. Nachträgliche Änderungen jeglicher Art der Festpreise aus Punkt IV, i) zu Lasten des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Auch allfällige Fehlkalkulationen oder andere Irrtümer berechtigen nicht zu einer Änderung der Einheitspreise oder der Endsumme nach erfolgter Angebotslegung. Auch eine Vermehrung oder Verminderung der Massen berichtigt somit nicht zu einer Anpassung der Einheitspreise, sofern diese für den Auftraggeber nachteilige Folgen hat.
- iv. Der AN hat jeden Teil des Angebotes insofern richtig kalkuliert, dass der Auftrag gesondert ohne Preisänderung ausgeführt werden kann. Es besteht keine Pflicht des Auftraggebers, die Kalkulation oder Kalkulationsgrundlagen zu überprüfen.
- v. Der Preis ist mit den Positionspreisen abgegolten und vollständig bzw. fachgerecht zu erbringen, selbst wenn einzelne Positionen nicht vollständig bzw. fachgerecht beschrieben sind. Die hierfür erforderlichen Prüfungen und Messungen, inklusive Nachweise sind durchzuführen und in die Einheitspreise eingerechnet. Der AN hat somit das Vollständigkeitsrisiko: jegliche Fehleinschätzung geht zu seinen Lasten.
- vi. Alle Nebenkosten, wie z.B. Versicherungskosten von Material, Arbeit und Arbeitern, Kosten für die anzufertigenden Spezialzeichnungen (Bewehrungs-, Schalungs-, Montage und Fertigungspläne etc.) und Berechnungen müssen im Auftragspreis bereits berücksichtigt sein.
- vii. Bestehen offene Forderungen gegen den AN, können diese vom Auftraggeber vor Bezahlung der Rechnung in Abzug gebracht werden, selbst wenn eine Abtretung, Verpfändung oder gerichtliche Pfändung als Sicherheit für die Forderung existiert sowie im Falle der Insolvenz des AN. Der AN ist nicht berechtigt, eine Forderung gegen den Auftraggeber aufzurechnen.
- viii. Für Bauleistungen im Sinne des § 19 (1a) UStG ist keine USt. zu verrechnen (Reverse-Charge-System).

V. Rechnungslegung

- i. Anzahlungsrechnungen bzw. Vorabzahlungen müssen neben fortlaufender Nummerierung folgende Angaben zu beinhalten:
 - a) Name und Anschrift des Auftragnehmers und des Auftraggebers.
 - b) Ausstellungsdatum der Rechnung.
 - c) Zeitraum der erbrachten Leistungen.
 - d) Alle gesamten, erbrachten Leistungen seit Beginn der Ausführung. Bei Pauschalangeboten ist nach dem Zahlungsplan gemäß Bauvertrag zu verrechnen.
 - e) Bauvorhaben mit Kostenstellenummer.
 - f) UID-Nr. des Auftragnehmers.
 - g) UID-Nr. des Auftraggebers bei einem Rechnungsbetrag von über 10.000,00,- € (brutto).
 - h) Steuersatz und bzw. oder Hinweise auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld gemäß dem Revers-Charge-System.
 - i) Der abzurechnenden 10%igen Deckungsrücklass.
 - j) Menge und Art der in das Eigentum des Auftraggebers übertragenden Baustoffe.
 - k) Alle erhaltenen Anzahlungen und Beträge der verlangten Anzahlungen.
- ii. Alle Nachweise, die für die Abrechnung erforderlich sind, sind vom AN kostenlos bei der Abrechnung mitzusenden (Rechnungen einfach, Massenberechnung einfach). Zu diesen erforderlichen Nachweisen zählen insbesondere Aufmaßunterlagen, Bautagebuch, Stundenaufzeichnung etc.).
- iii. Alle Rechnungen, welche nicht der hier beschriebenen Form entsprechen, werden nicht anerkannt und unter Umständen retourniert. Eine Rechnung wird also erst dann fällig, wenn sie alle Bestimmungen aus Pkt. V (Rechnungslegung) erfüllt.
- iv. Antrags verlängert sich die Dauer der Gewährleistung um die Dauer der Verzögerung.
- v. Der Auftraggeber erstellt ein Protokoll über die Schlussaufstellung – dieses ist vom AN gegenzuzeichnen.

VI. Rücktritt und Kündigung

- i. Der Auftraggeber kann den Vertrag sofort kündigen bzw. von dem Vertrag zurücktreten, wenn:
 - a) der AN seinen Pflichten aus dem Vertrag (Angebot, Vertragsbedingungen Leistungen, etc.) nicht nachkommt oder verletzt.
 - b) der AN gegen arbeitsrechtliche Verpflichtungen oder Auflagen verstößt.
 - c) der AN den Bauzeitplan gemäß Pkt. 4 des Auftrages trotz Aufforderung und Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht einhält.
 - d) der AN Mängel, welche während Leistungserbringung auftreten, nach Aufforderung nicht fristgerecht bzw. bei Gefahr in Verzug nicht unverzüglich behebt.
 - e) über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. mangels kostendeckenden Vermögens das Insolvenzverfahren nicht eröffnet wird.

VII. Haftung / Pflichten des AN

i. Allgemein

- a) Der AN haftet für die Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften, welche für die von ihm zu erbringenden Leistungen bzw. für seine Berufsausübung oder für den jeweiligen Auftrag ausschlaggebend sind. Dazu zählen auch etwaige arbeitsrechtliche Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitern. Diesbezüglich haltet der AN den Auftraggeber schad- und klaglos.
- b) Der AN ist verpflichtet, der Bauleitung von etwaigen Hindernissen oder Umständen unverzüglich zu berichten, welche die fristgerechte oder ordnungsgemäße Fertigstellung des Auftrages oder des Gesamtwerkes (oder deren Qualität) gefährden könnten oder in Frage stellen, insbesondere bei Nichtvorliegen der in den jeweils ausschlaggebenden Werksvertragsnormen B22XX zu erbringenden Voraussetzungen.
- c) Der AN ist verpflichtet, der Bauleitung von etwaigen Hindernissen oder Umständen unverzüglich zu berichten, die das Entstehen eines Schadens für den Bauherren, den Auftraggeber oder sonstigen Dritten zur Folge haben können, insbesondere bei Nichtvorliegen der in den jeweils ausschlaggebenden Werksvertragsnormen B22XX zu erbringenden Voraussetzungen.
- d) Der AN ist verpflichtet, der Bauleitung von etwaigen Hindernissen oder Umständen unverzüglich zu berichten, welche aus mangelnden oder mangelhaften Vorarbeiten oder aus technischer Undurchführbarkeit ergeben. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, hat er keinen Anspruch auf etwaige Mehrkosten, die sich aus der technisch notwendigen bzw. richtigen Herstellung ergeben können. Zudem muss der AN bei Missachtung dieser Verpflichtung für allfällige Schäden aufkommen, welche vom Auftraggeber bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden.
- e) Beschädigungen an Werkstücken bzw. Material werden ebenso zu den oben genannten Prozentteilen der jeweiligen Auftragssummen von den Rechnungen des AN abgezogen.
- f) Der Sachverständige zur Erstellung eines Gutachtens im Schadenfall wird ausschließlich vom Auftraggeber beauftragt. Die Kosten der Behebung des Schadens sowie des Sachverständigen und dessen Gutachtens werden von den Verursachern im Verhältnis des sich aus dem Sachverständigengutachten ergebenden Verschuldens getragen.
- g) Der AN haltet den Auftraggeber, den Bauherren sowie den Planverfasser unbefristet schad- und klaglos für Schadenersatzansprüche, die sich aus den Leistungen oder Lieferungen des AN ergeben. Der AN verzichtet hiermit ausdrücklich auf den

(gerichtlichen oder außergerichtlichen) Einwand der Verjährung.

ii. Umstandsklausel und Höhere Gewalt

- a) Ausschließlich der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführungen bzw. die geforderten Leistungen umzuändern, wenn sich entscheidende Umstände ändern und diese Umstände die Grundlage des Geschäftes waren oder es zu einer gravierenden Äquivalenzstörung der Leistungen zu Lasten des Auftraggebers kommt.

iii. Verantwortlichkeit für den Arbeitnehmerschutz

- a) Der AN hat bei der Beschäftigung seiner Arbeitskräfte alle arbeits- und sozialrechtlichen, kollektivvertraglichen Bestimmungen sowie alle Arbeitnehmerschutzvorschriften (insbesondere das Arbeitnehmerschutzgesetz inkl. der dazugehörigen Verordnungen) einzuhalten.
- b) Bei Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften sind darüber hinaus die hierfür ausschlaggebenden Bestimmungen einzuhalten, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Passgesetz und das Fremdenpolizeigesetz.
- c) Bei Nichtbeachtung der in XI i-ii) erwähnten Verpflichtungen, haftet der AN für alle daraus entstandenen Schäden und Nachteile insbesondere auch für Folgeschäden. Der AN stellt den Auftraggeber schad- bzw. klaglos für alle Eventualitäten. Unbeschadet dessen, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
- d) spätestens 30 Tage nach Ablauf der jeweiligen in Pkt. IX i-iii) dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen festgesetzten Gewährleistungsfrist freizugeben ist, sofern er nicht in Anspruch genommen wurde.
- e) Der Auftraggeber allein entscheidet, ob der Haftrück- erlass bar einzubehalten ist oder durch eine

VIII. **Geheimhaltung und Datenschutz**

- i. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen.
- ii. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne des Pkt. XV, i) sind alle wirtschaftlichen, technologischen, wissenschaftlichen, patentrechtlichen und anderen internen Informationen der Vertragsparteien bezüglich Geschäftsstrategien, Schutzrechten, der Vertragsparteien, die bereits mitgeteilt wurden oder während der Laufzeit dieses Vertrags mitgeteilt werden sowie Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt. Insbesondere sind umfasst:
 - a) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sowie anvertraute Vorlagen gem. § 11 UWG.
 - b) Sämtliche personenbezogene Daten aus der Datenverarbeitung, die dem Dienstleister ausschließlich beruflich anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, gem. § 6 Datenschutzgesetz.

- c) Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die der Auftragnehmer direkt oder indirekt von seinem Vorgesetzten oder vom Verantwortlichen zur Abwicklung des Auftrages erhält.

- d) Die beauftragten Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse.

iii. Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen sind solche Informationen einer Vertragspartei,

- a) die sich schon vor Übergabe durch diese Vertragspartei im Besitz der jeweils anderen Vertragspartei befanden, oder
- b) die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits öffentlich bekannt waren, oder
- c) die nach ihrer Übergabe durch Veröffentlichung oder in sonstiger Weise allgemein bekannt werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Verletzung der in dem vorliegenden Vertrag geregelten Geheimhaltungsverpflichtung durch eine der Vertragsparteien.

iv. Die Vertraulichkeitsvereinbarung gilt für die gesamte Zeit der Gespräche über eine mögliche Zusammenarbeit sowie für den gesamten Zeitraum der Zusammenarbeit bzw. Erbringungen der Leistungen.

v. Die Pflicht zur Einhaltung der Geheimhaltung sowie datenschutzrechtlicher Standards dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit bzw. des Auftrages an und gilt auch für Rechtsnachfolger der Parteien. Sie gilt auch nach Ablauf der Gewährleistungsfristen uneingeschränkt weiter.

vi. Der AN verzichtet hiermit ausdrücklich darauf, die Ausführung dieses Auftrages als Referenz für seine Arbeiten anzuführen oder den Auftraggeber sonstig mit Öffentlichkeitswirkung verbundenen Tätigkeiten in Verbindung zu bringen.

IX. **Schlussbestimmungen**

i. Schriftlichkeitsgebot:

- a) Gültige (weitere) Vereinbarungen oder Zusatzvereinbarungen zwischen AN und Auftraggeber bedürfen der Schriftform (Post, E-Mail oder Fax). Diese Formerfordernis gilt auch für sämtliche Erklärungen aufgrund des vorliegenden Vertrages/Auftrages/Lieferung ec. Sofern also eine Schriftlichkeit gefordert ist, wird diese durch eine Mitteilung oder Erklärung per E-Mail oder Fax an die im Auftrag ersichtlichen Kontaktdaten erfüllt.

- b) Darüber hinaus bedürfen jegliche Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Gültigkeit jedenfalls eine schriftliche Vereinbarung (Post, E-Mail oder Fax). Ebenso ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich, wenn vom Schriftlichkeitsgebot abgegangen werden soll.

ii. Gerichtsstand:

- a) Entstehen aus dem Geschäftsfall Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten, wird ausschließlich das sachlich

und örtlich zuständige Gericht am Sitz des Auftraggebers vereinbart.

- b) Auf den gegenständlichen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und Verweise auf ausländisches Recht (internationales Privatrecht, insbesondere IPR-Gesetz und EVÜ) - anwendbar.

iii. Salvatorische Klausel:

- a) Ist eine Bestimmung dieser Vertragsbestimmungen, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- b) An die Stelle der unwirksamen oder und durchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

- iv. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf unserer Homepage unter <https://www.hsmb.at/> eingesehen werden.